

**Gesetzblatt**  
der  
**Freien Hansestadt Bremen**

2004

Ausgegeben am 27. Dezember 2004

Nr. 66

**Gesetz zu dem Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung und zur Änderung anderer Vorschriften**

Vom 14. Dezember 2004

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

**Artikel 1**

**Vertragsgesetz**

(1) Dem am 8., 12. und 19. November 2004 in Bremen, Kiel und Hamburg unterzeichneten Staatsvertrag zur Änderung der Übereinkunft vom 4. Mai 1972 der Länder Freie Hansestadt Bremen, Freie und Hansestadt Hamburg und Schleswig-Holstein über ein Gemeinsames Prüfungsamt und die Prüfungsordnung für die Große Juristische Staatsprüfung (Brem.GBl. S. 133) wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(2) Der Senator für Justiz und Verfassung wird ermächtigt, die Länderübereinkunft in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit dem Datum der Veröffentlichung bekannt zu machen.

**Artikel 2**

**Änderung des Bremischen Gesetzes über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung**

Das Bremische Gesetz über die Juristenausbildung und die erste juristische Prüfung vom 20. Mai 2003 (Brem.GBl. S. 251 – 301-b-5-) wird wie folgt geändert:

1. In § 37 Abs. 2 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgende Worte angefügt:  
„§ 47a bleibt unberührt.“
2. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:

„47a

**Ergänzungsvorbereitungsdienst**

Hat ein Referendar die zweite juristische Staatsprüfung erstmalig nicht bestanden, verweist der Leiter der Ausbildung den Referendar zurück in den Vorbereitungsdienst (Ergänzungsvorbereitungsdienst) und regelt dessen nähere Ausgestaltung. Der Ergänzungsvorbereitungsdienst dauert 6 Monate; der Leiter der Ausbildung kann ihn in Ausnahmefällen verkürzen oder wegfallen lassen. Er darf die Dauer von 3 Monaten nicht unterschreiten, wenn der Referendar bereits von der mündlichen Prüfung ausgeschlossen wurde.“

**Artikel 3**

**In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 Abs. 2 in Kraft tritt, wird im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekannt gemacht.

Bremen, den 14. Dezember 2004

Der Senat